

Checkliste Erbausschlagung

Notarin Dr. Eva Diederichsen · Bödekerstraße 74 · 30161 Hannover ·
TEL 0511 / 132271 - 13 · FAX 0511 / 132271 - 99 · eva.diederichsen@stock-partner.eu

Diese Checkliste bietet einen ersten Überblick über die von uns benötigten Angaben zur Vorbereitung Ihrer Erbausschlagung. Diese Liste ist nicht abschließend und ersetzt keine persönliche Beratung; sie dient der Zusammenstellung erforderlicher Daten.

Für die Vorbereitung Ihrer Erbausschlagung füllen Sie diese Checkliste -soweit möglich- aus und übermitteln uns diese per E-Mail, Fax oder Post. Wir werden uns umgehend mit einem Entwurf bei Ihnen melden und ggf. weitere erforderliche Daten anfordern.

Bei Fragen zur Checkliste nehmen Sie gerne vorab mit uns per E-Mail oder Telefon Kontakt auf.

Hinweis: Die Erbausschlagung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Sie von dem Erbfall und Ihrer möglichen Erbenstellung Kenntnis erlangt haben. Ein Schreiben des Nachlassgerichts ist für den Fristbeginn nicht erforderlich. Wollen Sie also eine mögliche Erbschaft in jedem Fall ausschlagen, sollten Sie unverzüglich handeln. Nur für den Fall, dass eine Verfügung von Todes wegen vorliegt (Testament/Erbvertrag), beginnt die Frist mit Bekanntgabe durch das Nachlassgericht. Die Ausschlagungsfrist beträgt ausnahmsweise sechs Monate, wenn der Erblasser (Verstorbene) seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhält.

Erblasser (Verstorbener)	
Name	
Ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Sterbedatum	
Sterbeort	
Letzte Wohnanschrift, Straße, Hausnummer, PLZ Ort	
War dort auch der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers (Lebensmittelpunkt)?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein, sondern in <input type="text"/>
Staatsangehörigkeit(en)	

	Ausschlagender 1	Ausschlagender 2
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon (tagsüber)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verhältnis zum Erblasser (Verstorbenen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigene Kinder	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Weitere Ausschlagende geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an.

Weitere Informationen zur Erbausschlagung	
Zuständiges Amtsgericht und Aktenzeichen des Vorgangs (falls Sie bereits vom Amtsgericht angeschrieben wurden)	<input type="text"/>
Seit wann haben Sie Kenntnis vom Erbfall und Ihrer möglichen Erbenstellung?	<input type="text"/>
Ist der Nachlass überschuldet?	<input type="radio"/> Der Nachlass ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verschuldet. <input type="radio"/> Der Nachlass ist nur vermutlich überschuldet. (Genaue Höhe und Zusammensetzung ist nicht bekannt). <input type="radio"/> Der Nachlass ist <u>nicht</u> verschuldet. Ich schlage aus anderen Gründen aus. Geben Sie in diesem Fall bitte den geschätzten Wert des Nachlasses (bzw. Ihr Anteil daran) an: ca. € <input type="text"/>

Mit Ihrer Erbausschlagung fällt die Erbschaft u.U. an Ihre Abkömmlinge, in erster Linie an die Kinder. Ist ein Kind bereits vorverstorben oder schlägt es die Erbschaft aus, geht die Erbschaft wiederum auf die Kindes Kinder (Enkelkinder des Ausschlagenden) über usw. Dem Amtsgericht sind die Daten der Abkömmlinge -soweit bekannt- mitzuteilen. Für **minderjährige** Kinder erfolgt die Erbausschlagung durch die gesetzlichen Vertreter, also in der Regel durch beide Elternteile

oder den einzel-sorgeberechtigten Elternteil. Das minderjährige Kind selbst muss zum Termin nicht erscheinen. Ggf. kann zusätzlich eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein. Ob dies der Fall ist, werden wir gerne für Sie prüfen und ggf. die Genehmigung anfordern.

Steht ein Ausschlagender unter gesetzlicher **Betreuung**, handelt der gesetzliche Betreuer. Zusätzlich ist immer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich, die wir für Sie gerne nach der Erbausschlagung beim zuständigen Betreuungsgericht anfordern.

Für die Erbausschlagung durch einen Bevollmächtigten ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht (z.B. durch einen Notar) erforderlich. Eine privatschriftliche Vollmacht genügt nicht.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Folgen der Erbausschlagung sorgfältig. Ein Irrtum über die Person, an die die Erbschaft nach Ausschlagung fällt, ist in der Regel rechtlich unbeachtlich. Wir unterstützen Sie gerne!

Bitte ausfüllen, falls Sie eigene Abkömmlinge haben.

	Abkömmling (Kind) 1	Abkömmling (Kind) 2
Abkömmling von		
Name		
ggf. Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
eigene Kinder?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<i>Falls Kind minderjährig, bitte ausfüllen</i>		
Elterliche Sorge		
Ggf. Name und Anschrift des (weiteren) sorgeberechtigten Elternteils		

Weitere Abkömmlinge geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an.

Hiermit erteile ich der Notarin Dr. Eva Diederichsen in Hannover den Auftrag zur Erstellung eines kostenpflichtigen Entwurfs.